

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGSPersG)
— Drucksache 7/3494 —**

A. Problem

Angleichung des Dienstrechts der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz an das der Polizeien der Länder.

B. Lösung

Durch Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes und durch Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften werden die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz mit den sich daraus ergebenden besoldungsrechtlichen Folgerungen denen der Polizeivollzugsbeamten der Länder angepaßt. Die bisherigen Regelungen für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die nur eine zeitlich begrenzte Dienstzeit ableisten, entfallen. Der Beruf des Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz wird als Lebensberuf ausgestaltet. Die Amtsbezeichnungen werden denen bei den Polizeien der Länder angeglichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bei Kapitel 06 25, Obergruppe 42 werden jährliche Mehrkosten entstehen, die im Finanzplan abgedeckt sind.

Im Bereich der Ausbildung wird das Gesetz in geringem Umfang Mehrkosten verursachen, die aber durch Wegfall von Kosten für die Ausbildung im Rahmen der Berufsförderung im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Den Mehrausgaben werden jedoch Einsparungen bei dem Versorgungshaushalt gegenüberstehen. Auf den Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 der Geschäftsordnung wird hingewiesen.

A. Bericht der Abgeordneten Gerster (Mainz) und Pensky

I. Zum Verfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 168. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 1975 an den Innenausschuß federführend und mitberatend an den Verteidigungsausschuß und an den Haushaltsausschuß — an diesen auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung — überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat am 11. Juni 1975 mehrheitlich empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen. Der mitberatende Haushaltsausschuß hat am 10. Dezember 1975 der vom Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung zugestimmt, mit der Maßgabe, daß die Funktion des Kommandeurs der Grenzschutzschule ausschließlich der Besoldungsgruppe B 3 zugewiesen wird.

Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert erstatten.

Der Innenausschuß hat zum Gesetzentwurf in einer nicht-öffentlichen Anhörung am 11. Juni 1975 Vertreter der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, der Gewerkschaft der Polizei und des Bundesgrenzschutz-Verbandes im Deutschen Beamtenbund gehört. Daneben hat der Innenausschuß in fünf Sitzungen den Gesetzentwurf beraten und in seiner Sitzung am 3. Dezember 1975 — vorbehaltlich der mitberatenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses — einstimmig die Annahme empfohlen. Am 12. Dezember 1975 schloß sich der Ausschuß der Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs an.

II. Zum Gesetzentwurf

Das Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) definiert die polizeilichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes neu. Es stellt dabei den Bundesgrenzschutz als Polizeiorgan des Bundes deutlicher als bisher heraus. Aus dieser Klarstellung der Aufgaben und des Charakters des Bundesgrenzschutzes sind die erforderlichen dienstrechtlichen Folgerungen für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes zu ziehen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung stützt sich insbesondere auch auf die Entschliebung des Deutschen Bundestages anläßlich der Verabschiedung des Bundesgrenzschutzgesetzes (Drucksache VI/3569), wonach über die Verabschiedung des Gesetzes hinaus weitere Maßnahmen für notwendig erachtet werden, um den Bundesgrenzschutz zu einer leistungsfähigen und stets einsatzbereiten Polizei auszugestalten. Im einzelnen ist die Bundesregierung u. a. aufgefordert worden,

„die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

- a) die Rechtsstellung der Beamten des Bundesgrenzschutzes einschließlich des Laufbahnrechts,
- b) ihre Ausbildung und
- c) die Ausrüstung des Bundesgrenzschutzes

folgerichtig so fortzuentwickeln, wie es die gesetzlichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern; mit allen Kräften darauf hinzuwirken, daß die Heranziehung von Grenzschutzdienstpflichtigen zum Grenzschutzgrunddienst möglichst bald entbehrlich wird.“

Die vorgeschlagene Gesetzesfassung wird auch den Forderungen gerecht, die das von der Ständigen Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder ausgearbeitete Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland vom Februar 1974 erhoben hat. In ihm wird verlangt, daß der Bundesgrenzschutz polizeilich umfassender ausgebildet (Abschnitt I 4.2.2) und das Laufbahnrecht der Polizeivollzugsbeamten in Bund und Ländern vereinheitlicht wird (Abschnitt IV 2.2.1):

Die angestrebte Angleichung des Bundesgrenzschutzes an die Polizeien der Länder macht letztlich die dienstrechtliche Ausgestaltung des Berufs des Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz zu einem Lebensberuf notwendig. Die vorgeschlagene Gesetzesfassung geht folglich davon aus, daß künftig in den Bundesgrenzschutz Bewerber, die nur eine zeitlich begrenzte Dienstzeit ableisten wollen, nicht mehr eingestellt werden. Es sollen daher alle dienstrechtlichen Regelungen für Polizeivollzugsbeamte mit zeitlich begrenzter Dienstzeit entfallen. Dienstleistende sind schon seit Ende 1973 nicht mehr zum Grenzschutzgrunddienst herangezogen worden.

Die künftigen Bewerber für den Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz sollen — ebenso wie in anderen Laufbahnen — als Beamte auf Widerruf eingestellt, nach Abschluß der Ausbildung zu Beamten auf Probe und, sobald sie die Voraussetzungen erfüllen, zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Da der Bundesgrenzschutz auch in Zukunft in seiner Masse in Verbänden und Einheiten organisiert sein wird, deren Personal nicht überaltert sein darf, kann ein Teil seiner Polizeivollzugsbeamten nicht bis zur Altersgrenze im Bundesgrenzschutz verbleiben. Es wird daher notwendig sein, die Polizeivollzugsbeamten, denen im Bundesgrenzschutz kein Lebensberuf geboten werden kann, nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit (etwa acht bis zehn Jahre) im Wege der Versetzung in andere Bereiche zu überführen. Für die Aufnahme dieser Beamten kommen in erster Linie die Polizeien (Einzeldienst) der Länder in Betracht. Die Ständige Konferenz der

Innenminister des Bundes und der Länder hat hierzu am 18./19. September 1975 folgende Grundsätze beschlossen:

- „1. Durch Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern ist zu regeln, daß Polizeivollzugsbeamte des BGS ohne zusätzliche Laufbahnprüfung in die Länderpolizeien übertreten können.
2. Die Länder decken 20 v. H. (Richtzahl) ihres Nachholbedarfs im mittleren Polizeivollzugsdienst durch Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des BGS.
3. Für eine Übernahme in den Polizeivollzugsdienst der Länder werden nur solche Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes mit etwa achtjähriger Dienstzeit — in der Regel bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7 — vorgesehen, die polizeilich voll ausgebildet sind und eine Laufbahnprüfung abgelegt haben, die den entsprechenden Prüfungen in den Ländern gleichartig ist. Die Länder können Beobachter zu Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen entsenden.
4. Das Auswahlverfahren der für einen Übertritt in den Polizeivollzugsdienst eines Landes in Betracht kommenden Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes ist in Vereinbarungen zu regeln.“

Der zu diesen Grundsätzen von der Innenministerkonferenz am 5. Dezember 1975 beschlossene Musterentwurf einer Vereinbarung über die Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des BGS in den Polizeivollzugsdienst der Länder ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

In der nicht-öffentlichen Informationssitzung des Innenausschusses haben die Vertreter der angehörten Gewerkschaften den Gesetzentwurf im Grundsatz begrüßt und seine Zielsetzung bejaht. Einzelne Bedenken und Forderungen gingen dahin, auch den Verwaltungsbeamten des Bundesgrenzschutzes den Status von Vollzugsbeamten zuzuerkennen (§ 1), die Begrenzung des Stellenvorbehaltes (§ 9) im Bereich des Bundes auf die Besoldungsgruppe A 7 zu streichen und für die Beamten des höheren Dienstes übergangsweise eine besondere Altersgrenze beizubehalten (§ 13 Abs. 4).

Änderungsanträge der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion zu Artikel 1 §§ 3, 7 und 8 und zu Artikel 2, mit denen erreicht werden sollte, daß eine Laufbahn der Polizeiwachtmeister und -meister und eine Laufbahn der Polizeioffiziere mit entsprechenden Amtsbezeichnungen eingerichtet wird, die Ämter der Stabs- und Oberstabsmeister beibehalten werden, die notwendige verbandspolizeiliche Ausbildung im Gesetz mit aufgeführt wird und Versetzungen von Beamten zu Bundesbehörden nur mit Zustimmung der Beamten erfolgen dürften, fanden im Ausschuß keine Mehrheit.

Soweit der Innenausschuß die Vorschriften des Regierungsentwurfs unverändert übernommen hat,

wird auf ihre Begründung in der Regierungsvorlage — Drucksache 7/3494 — S. 13 ff. verwiesen.

III. Zu einzelnen Vorschriften

Artikel 1

§ 3

Der Änderungsantrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, jeweils eine Laufbahn der Polizeiwachtmeister und Polizeimeister (mittlerer Polizeivollzugsdienst) und eine Laufbahn der Polizeioffiziere (gehobener und höherer Polizeivollzugsdienst) einzurichten, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

§ 5

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um Anpassungen an das Haushaltsstrukturgesetz.

§ 7

Der Änderungsantrag der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, die notwendige verbandspolizeiliche Ausbildung im Gesetz ausdrücklich mit aufzunehmen, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

§ 8

Der Innenausschuß ist der Anregung des Bundesrates aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegten Gründen nicht gefolgt. Der Änderungsantrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion zu Absatz 2, die Versetzung der Beamten von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

Absatz 3 stellt klar, daß der Beamte auch bei einer Versetzung nach Absatz 2 vorher zu hören ist.

§ 9

Durch die Einfügung der Worte „in der Regel“ soll der Bundesregierung ermöglicht werden, auch für höhere Planstellen als die der Besoldungsgruppe A 7 einen Stellenvorbehalt anzuordnen.

§ 11

Der Innenausschuß ist der Anregung des Bundesrates aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegten Gründen nicht gefolgt.

§ 13

Durch die auf Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion erfolgte Ergänzung des Absatzes 1 wird klargestellt, daß nach wie vor bewährte Beamte auf Widerruf als Beamte auf Lebenszeit übernommen werden können, wenn sie sich bewährt haben und eine Ergänzung ihrer bisherigen Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben.

Bei den Änderungen in Absatz 4 handelt es sich um Anpassungen an das Haushaltsstrukturgesetz. Die Streichung von Absatz 2 Satz 1 erfolgte mit Rücksicht darauf, daß die genannte Verordnung bis

zum Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erlassen sein wird.

Artikel 2

§§ 1 und 2

Der Innenausschuß ist der Anregung des Bundesrates hinsichtlich der Überleitung der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 durch Einfügung einer neu gefaßten Fußnote 2 in die Überleitungsübersicht zu Artikel 2 § 2 Abs. 1 gefolgt. Dadurch wird erreicht, daß die entsprechenden Beamten

- am 1. Juli 1976 in das Amt des Polizeiwachmeisters im Bundesgrenzschutz und
- am 1. Januar 1978 in das Amt des Polizeioberwachmeisters im Bundesgrenzschutz

übergeleitet werden.

Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Fußnote 2 zu streichen, sollte es ermöglichen, den betroffenen Beamten bereits vom Inkrafttreten des Gesetzes an die Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 5 zu gewähren, wie dies für die unter Nummern 5 bis 8 der Überleitungsübersicht genannten Beam-

ten im Entwurf der Bundesregierung zunächst vorgesehen war. Die Fraktion hatte vorgeschlagen, zur Deckung dieser Ausgaben vorerst auf die Einführung der vorgesehenen neuen Uniformen zu verzichten. Die Fraktionen der SPD, FDP lehnten diesen Antrag ab, weil die zwischen Bund und Ländern erzielte Einigung über eine einheitliche Uniformierung der Polizeien in Bund und Ländern nicht — auch nicht durch eine zeitlich begrenzte Maßnahme — in Frage gestellt werden sollte.

Der Anregung des Bundesrates auf Überprüfung der Einstufung der Ämter der Besoldungsordnung B ist der Innenausschuß nur hinsichtlich des Kommandeurs der Grenzschutzschule gefolgt. Im übrigen hat sich der Innenausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung angeschlossen. Der Antrag der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion auf Beibehaltung der Amtsbezeichnungen der Polizeioffiziere fand im Ausschuß keine Mehrheit. Dieser Antrag stand in sachlichem Zusammenhang mit der Einrichtung besonderer Laufbahnen (vgl. Artikel 1 § 3).

Der Ausschuß geht davon aus, daß die zu dem Gesetz erforderlichen Rechtsverordnungen gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten.

Bonn, den 30. Dezember 1975

Gerster (Mainz)

Pensky

Berichterstatter

Vereinbarung über die Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes in den Polizeivollzugsdienst des Landes . . .

Zwischen
dem Bundesminister des Innern und
dem Innenminister/Senator für Inneres des Landes
..... wird vereinbart:

§ 1

(1) Das Land wird jährlich 20 v. H. (Richtzahl) seines Nachwuchsbedarfs an Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes der Schutzpolizei durch Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes nach dieser Vereinbarung decken.

(2) Der Bund verpflichtet sich, den durch diese Vereinbarung festgelegten Nachwuchsbedarf an Polizeivollzugsbeamten der Länder sicherzustellen.

§ 2

(1) Für eine Übernahme kommen in der Regel nur der Besoldungsgruppe A 7 zugehörige Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in Betracht, die eine umfassende polizeifachliche Ausbildung abgeschlossen haben, mindestens den mittleren Bildungsabschluß besitzen, die vorgesehene Laufbahnprüfung bestanden haben und polizeidienstfähig im Sinne der PDV 300 sind.

(2) Die durch die Ablegung der Laufbahnprüfung erworbene Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz wird als Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst des Landes anerkannt.

(3) Der Innenminister/Senator für Inneres kann Auskunft über Prüfungstermine sowie über die schriftlichen Prüfungsaufgaben verlangen. Er kann Beamte als Beobachter zu den Prüfungen entsenden. Auf Wunsch ist Einsicht in die schriftlichen Arbeiten zu gewähren.

(4) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes werden regelmäßig nach einer Dienstzeit von sechs bis zehn Jahren im Bundesgrenzschutz nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes zum Land versetzt.

§ 3

Der Innenminister/Senator für Inneres des Landes teilt dem Bundesminister des Innern jeweils

mit, wie viele Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in dem auf die Mitteilung folgenden dritten Kalenderjahr voraussichtlich benötigt werden, um den Nachwuchsbedarf gemäß § 1 dieser Vereinbarung zu decken.

§ 4

(1) Für die Versetzung in den Dienst des Landes sind in erster Linie die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes vorzusehen, die sich dafür gemeldet haben. Der Bundesminister des Innern kann auch andere Polizeivollzugsbeamte für eine Versetzung in den Dienst des Landes vorsehen.

(2) Die für eine Versetzung vorgesehenen Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes werden dem Land mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Versetzungstermin namentlich genannt. Dem Land werden die notwendigen Personalunterlagen übersandt.

(3) Eine Versetzung ist nur mit Zustimmung des Landes möglich. Das Land wird die nach § 123 BRRG zur Versetzung erforderliche Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

§ 5

Mit Wirksamwerden der Versetzung finden auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 6

Die in der vorliegenden Vereinbarung eingegangenen Übernahmeverpflichtungen werden nicht vor dem 1. Januar 1982 wirksam.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft. Sie gilt zunächst auf die Dauer von zehn Jahren und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht zwei Jahre vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Im beiderseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3494 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Dezember 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	Gerster	Pensky
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGSPersG)

— Drucksache 7/3494 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGSPersG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), erhält folgende Fassung:

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes und für den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder. Polizeivollzugsbeamte im Sinne des Satzes 1 sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten; welche dieser Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

§ 2

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Entwurf eines Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGSPersG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das **Haushaltsstrukturgesetz** vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), erhält folgende Fassung:

Bundespolizeibeamtengesetz — BPolBG —

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Laufbahnen

§ 3

unverändert

(1) Für die in § 1 bezeichneten Polizeivollzugsbeamten bestehen folgende Laufbahnen:

1. im Bundesgrenzschutz:
 - a) die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes,
 - b) die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes,
 - c) die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes;
2. im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes:
 - a) die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes,
 - b) die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes;
3. in der Verwaltung des Deutschen Bundestages:
 - a) die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes der Hausinspektion,
 - b) die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion.

(2) Die Bundesregierung erläßt die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnungen.

§ 4

Polizeidienstunfähigkeit

§ 4

unverändert

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes, im Bundesgrenzschutz eines beamteten Grenzschutzarztes, festgestellt.

§ 5

Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich

§ 5

Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich

(1) Für Polizeivollzugsbeamte bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Ein Polizeivollzugsbeamter, der vor Vervollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des *Siebeneinhalbfachen* der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über *zwölftausend* Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

(1) unverändert

(2) Ein Polizeivollzugsbeamter, der vor Vervollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des **Fünffachen** der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über **achttausend** Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 6

Einmalige Unfallentschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), angehört und während des Flugdienstes einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist. Satz 1 gilt entsprechend für einen Polizeivollzugsbeamten, der als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes, im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umganges mit Munition einen Unfall erleidet.

(2) Ist ein Polizeivollzugsbeamter an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht versorgungsberechtigt sind, eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Der Bundesminister des Innern bestimmt die Person des Zahlungsempfängers; er kann diese Befugnis auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(3) Die Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 6

Einmalige Unfallentschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch **das Haushaltsstrukturgesetz vom** (Bundesgesetzbl. I S. . . .), angehört und während des Flugdienstes einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist. Satz 1 gilt entsprechend für einen Polizeivollzugsbeamten, der als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes, im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung, als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umganges mit Munition **oder als Angehöriger eines Verbandes des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu** einen Unfall erleidet.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

Entwurf

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundesgrenzschutzes und des Bundesministeriums des Innern sowie für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten nach den §§ 62 und 68 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

Abschnitt II

Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

§ 7

Ausbildung

Die Polizeivollzugsbeamten erhalten eine Ausbildung, die sie für eine Verwendung im Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz und in den entsprechenden Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes der Länder befähigen soll.

§ 8

Versetzung

(1) Die Versetzung eines Beamten, der noch nicht zehn Dienstjahre seit seiner Einstellung in den Bundesgrenzschutz vollendet hat, in den Polizeivollzugsdienst eines Landes bedarf nicht der Zustimmung des Beamten, wenn ein dienstliches Bedürfnis an der Versetzung besteht und das neue Amt einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Der Beamte ist *jedoch* vor einer *solchen* Versetzung zu hören.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte kann auch in ein Amt einer Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes versetzt werden, wenn er die Befähigung für diese Laufbahn besitzt. Besitzt er die Befähigung *für eine solche Laufbahn im öffentlichen Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts* nicht, hat er die ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während seiner Zugehörigkeit zum Bundesgrenzschutz die ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung durch erfolgreiche Unterweisung in den Aufgaben der neuen Laufbahn nachzuweisen. Die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Regelungen für die Unterweisung und für die Feststellung ihres erfolgreichen Abschlusses.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

Abschnitt II

Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

§ 7

unverändert

§ 8

Versetzung

(1) Die Versetzung eines Beamten, der noch nicht zehn Dienstjahre seit seiner Einstellung in den Bundesgrenzschutz vollendet hat, in den Polizeivollzugsdienst eines Landes bedarf nicht der Zustimmung des Beamten, wenn ein dienstliches Bedürfnis an der Versetzung besteht und das neue Amt einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte kann auch in ein Amt einer Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes **im öffentlichen Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts** versetzt werden, **wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht und** wenn er die Befähigung für diese Laufbahn besitzt. Besitzt er die Befähigung nicht, hat er die ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während seiner Zugehörigkeit zum Bundesgrenzschutz die ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung durch erfolgreiche Unterweisung in den Aufgaben der neuen Laufbahn nachzuweisen. Die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Regelungen für die Unterweisung und für die Feststellung ihres erfolgreichen Abschlusses. **§ 26 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Der Beamte ist vor einer Versetzung **nach Absatz 1 oder 2** zu hören.

§ 9

Stellenvorbehalt

Die Bundesregierung kann jährlich bestimmen, in welchem Umfange Beamten der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 7 der Bundesbesoldungsordnung freie, frei werdende und neu geschaffene Planstellen für Beamte des mittleren Dienstes beim Bund und bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehalten werden.

§ 10

Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft und Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung

(1) Die Polizeivollzugsbeamten, die noch nicht fünf Dienstjahre abgeleistet oder noch nicht das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sind auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Polizeivollzugsbeamte können aus Anlaß besonderer Einsätze sowie bei der Teilnahme an Lehrgängen und Übungen zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung vorübergehend verpflichtet werden.

§ 11

Arbeitszeit

Der Bundesminister des Innern kann im Einzelfall bestimmen, daß bei besonderen Einsätzen der Verbände des Bundesgrenzschutzes von einer Dauer von mehr als fünf Tagen von § 72 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), abgewichen und an Stelle einer Dienstbefreiung Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu einer Woche gewährt werden kann. Der Urlaub soll gewährt werden, sobald die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

§ 12

Erstattung der Kosten eines Studiums

Ein Polizeivollzugsbeamter, der *auf Grund einer von ihm eingegangenen Verpflichtung* zum Eintritt in den Bundesgrenzschutz vor oder nach seiner Einstellung einen Studienplatz an einer Hochschule erlangt *hat*, muß die vom Dienstherrn getragenen Kosten des Studiums erstatten, wenn er *aus anderen Gründen als* wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, *vor Ablauf* einer Dienstzeit von der drei-

§ 9

Stellenvorbehalt

Die Bundesregierung kann jährlich bestimmen, in welchem Umfange Beamten der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes **in der Regel** bis zur Besoldungsgruppe A 7 der Bundesbesoldungsordnung freie, frei werdende und neu geschaffene Planstellen für Beamte des mittleren Dienstes beim Bund und bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehalten werden.

§ 10

unverändert

§ 11

Arbeitszeit

Der Bundesminister des Innern kann im Einzelfall bestimmen, daß bei besonderen Einsätzen der Verbände des Bundesgrenzschutzes von einer Dauer von mehr als fünf Tagen von § 72 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch **das Haushaltsstrukturgesetz vom** . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), abgewichen und an Stelle einer Dienstbefreiung Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu einer Woche gewährt werden kann. Der Urlaub soll gewährt werden, sobald die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

§ 12

Erstattung der Kosten eines Studiums

Hat ein Polizeivollzugsbeamter, der **sich** zum Eintritt in den Bundesgrenzschutz **verpflichtet hat, aufgrund dieser Verpflichtung** vor oder nach seiner Einstellung einen Studienplatz an einer Hochschule erlangt, **so muß er** die vom Dienstherrn getragenen Kosten des Studiums erstatten, wenn er entlassen wird, **bevor er** eine Dienstzeit von der dreifachen Dauer des Studiums **abgeleistet hat; dies gilt nicht, wenn er** wegen Polizeidienstunfähigkeit **entlassen**

Entwurf

fachen Dauer des Studiums entlassen wird. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Übergangsvorschriften für den Bundesgrenzschutz

(1) Solange Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die vor dem . . . *) ernannt worden sind, nicht zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt worden sind, gelten für sie die §§ 7 bis 9 nicht; für sie gelten die §§ 6, 8 bis 20 a, 25, 27 und 27 a des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum . . . **) geltenden Fassung.

(2) Die Verordnung über die *allgemeinberufliche Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .)* gilt nur für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die vor dem . . . *) ernannt worden sind, solange sie nicht zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt worden sind. Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit gelten § 22 a des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum . . . **) geltenden Fassung und die in Satz 1 bezeichnete Verordnung, wenn ihnen vor dem . . . *) nach diesen Vorschriften die Teilnahme an einer allgemeinberuflichen Ausbildung oder an einer Fachausbildung für das spätere Berufsleben bewilligt worden ist.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die bis zum 31. März 1970 eingestellt worden sind, gilt § 27 c des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum . . . **) geltenden Fassung.

(4) Bis zum 31. Dezember . . . ***) können Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz, die Beamte auf Lebenszeit sind und nicht im Grenzscheut-einzeldienst verwendet werden, vor Erreichen der in § 5 Abs. 1 bestimmten Altersgrenze mit dem Ende des Monats, in dem sie das *fünftundfünfzigste* Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres in den Ruhestand versetzt werden. § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 1 wird das Ruhegehalt erhöht. Die Erhöhung beträgt bei Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des *fünftundfünfzigsten* Lebensjahres drei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert

*) Tag des Inkrafttretens des BGSPersG

**) Tag vor dem Inkrafttreten des BGSPersG

***) 5. Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens des BGSPersG

Beschlüsse des 4. Ausschusses

wird, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Übergangsvorschriften für den Bundesgrenzschutz

(1) Solange Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die vor dem **1. Juli 1976** ernannt worden sind, nicht zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt worden sind, gelten für sie die §§ 7 bis 9 nicht; für sie gelten die §§ 6, 8 bis 20 a, 25 und 27 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum **30. Juni 1976** geltenden Fassung. **Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die sich im Bundesgrenzschutz bewährt haben, kann auf Antrag unter Berücksichtigung dienstlicher Belange eine Ausbildungsergänzung gewährt werden.**

(2) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit gilt § 22 a des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum **30. Juni 1976** geltenden Fassung, wenn ihnen vor dem **1. Juli 1976** die Teilnahme an einer allgemeinberuflichen Ausbildung oder an einer Fachausbildung für das spätere Berufsleben bewilligt worden ist.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die bis zum 31. März 1970 eingestellt worden sind, gilt § 27 c des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum **30. Juni 1976** geltenden Fassung.

(4) Bis zum 31. Dezember **1981** können Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz, die Beamte auf Lebenszeit sind und nicht im Grenzscheut-einzeldienst verwendet werden, vor Erreichen der in § 5 Abs. 1 bestimmten Altersgrenze mit dem Ende des Monats, in dem sie das **sechsendfünfzigste** Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres in den Ruhestand versetzt werden. § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 1 wird das Ruhegehalt erhöht. Die Erhöhung beträgt bei Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des **sechsendfünfzigsten** Lebensjahres **zwei** vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert

Entwurf

sich bei späterer Versetzung in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Die Rechtsverhältnisse der vor dem . . . *) ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten und ihrer Hinterbliebenen regeln sich nach bisherigem Recht, wobei Änderungen der für Versorgungsempfänger des Bundes allgemein geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

§ 14

Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Wird in anderen Vorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert worden oder weggefallen sind, treten an ihre Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen nach den geänderten Vorschriften.

§ 15

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Besoldungsrechtliche Vorschriften

§ 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sich bei späterer Versetzung in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Die Rechtsverhältnisse der vor dem **1. Juli 1976** ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten und ihrer Hinterbliebenen regeln sich nach bisherigem Recht, wobei Änderungen der für Versorgungsempfänger des Bundes allgemein geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

entfällt

Artikel 2

Besoldungsrechtliche Vorschriften

§ 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom **23. Mai 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 1173), **zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .),** wird wie folgt geändert:

*) Tag des Inkrafttretens des BGSPersG

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung, für Beamte des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz die Ausrüstung und die Dienstkleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Beamten des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.“

2. § 76 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz“ werden gestrichen, folgender Satz 2 wird angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die vor dem ...) eingestellt worden sind.“*

3. § 80 wird gestrichen.

4. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen in der Bundesbesoldungsordnung A für Ämter des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes — mit Ausnahme des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes — gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz. Diese führen die Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes mit dem Zusatz ‚im Bundesgrenzschutz‘.“

5. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- 5.1 Es werden gestrichen

- 5.1.1 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 die Amtsbezeichnungen „Grenzjäger“, „Grenztruppjäger“, „Grenzoberjäger“ und „Grenzhauptjäger“,

- 5.1.2 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 die Amtsbezeichnungen, die die Worte „im Bundesgrenzschutz“ enthalten, mit Ausnahme der Amtsbezeichnungen „Stabsmeister im Bundesgrenzschutz“ in Besoldungsgruppe A 9 und „Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz“ in Besoldungsgruppe A 10.

1. § 70 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung, für Beamte des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz die Ausrüstung und die Dienstkleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Beamten des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.“

Nummer 2 entfällt

3. § 77 wird gestrichen

4. unverändert

5. unverändert

- 5.1 unverändert

- 5.1.1 unverändert

- 5.1.2 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 die Amtsbezeichnungen, die die Worte „im Bundesgrenzschutz“ enthalten.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5.2 Die Amtsbezeichnungen „Stabsmeister im Bundesgrenzschutz“ in Besoldungsgruppe A 9 und „Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz“ in Besoldungsgruppe A 10 werden mit Wirkung von 1. Juli 1976 gestrichen.

Nummer 5.2 entfällt

6. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

6. unverändert

6.1 In der Besoldungsgruppe B 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1 unverändert

6.1.1 die Amtsbezeichnungen „Oberst im Bundesgrenzschutz ⁷⁾ ¹⁹⁾“ und „Oberstarzt im Bundesgrenzschutz ⁷⁾ ¹⁹⁾“ werden gestrichen,

6.1.1 unverändert

6.1.2 die Amtsbezeichnung
„Direktor im Bundesgrenzschutz
— im Bundesministerium des Innern ²⁰⁾ —
— als der ständige Vertreter des Kommandeurs eines Grenzschutzkommandos —“

6.1.2 die Amtsbezeichnung
„Direktor im Bundesgrenzschutz
— im Bundesministerium des Innern ²¹⁾ —
— als der ständige Vertreter des Kommandeurs eines Grenzschutzkommandos —

wird eingefügt,

— **als Kommandeur der Grenzschutzschule** —“
wird eingefügt,

6.1.3 die folgende Fußnote ²⁰⁾ wird angefügt:

„²⁰⁾ Höchstens 75 v. H. der Gesamtzahl der im Bundesministerium des Innern für Leitende Polizeidirektoren im Bundesgrenzschutz und Direktoren im Bundesgrenzschutz ausgebrachten Planstellen.“

6.1.3 die folgende Fußnote ²¹⁾ wird angefügt:

„²¹⁾ Höchstens 75 v. H. der Gesamtzahl der im Bundesministerium des Innern für Leitende Polizeidirektoren im Bundesgrenzschutz und Direktoren im Bundesgrenzschutz ausgebrachten Planstellen.“

6.2 In der Besoldungsgruppe B 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.2 unverändert

6.2.1 die Amtsbezeichnung „Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz“ wird gestrichen,

6.2.1 unverändert

6.2.2 die Amtsbezeichnung
„Kommandeur im Bundesgrenzschutz
— als Kommandeur eines Grenzschutzkommandos —
— *als Kommandeur der Grenzschutzschule* —“

6.2.2 die Amtsbezeichnung
„Kommandeur im Bundesgrenzschutz
— als Kommandeur eines Grenzschutzkommandos —“

wird eingefügt.

wird eingefügt,

6.3 In der Besoldungsgruppe B 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.3 unverändert

6.3.1 die Amtsbezeichnung
„Generalmajor im Bundesgrenzschutz
— als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes —“
wird gestrichen,

6.3.1 unverändert

6.3.2 die Amtsbezeichnung „Inspekteur des Bundesgrenzschutzes“ wird eingefügt.

6.3.2 unverändert

§ 2

Überleitungsregelung

(1) Soweit durch dieses Gesetz Einstufungen von Ämtern, Amtszulagen und Amtsbezeichnungen geändert werden, sind die hiervon betroffenen Ämter in der Anlage aufgeführt.

§ 2

Überleitungsregelung

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Ämter „Stabsmeister im Bundesgrenzschutz“ und „Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz“ werden vom 1. Juli 1976 an als künftig wegfallende Ämter in die Anlage zur Rechtsverordnung nach Artikel VIII § 4 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern eingefügt.

(3) Die durch dieses Gesetz in das Amt „Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz“ übergeleiteten „Oberfähnriche im Bundesgrenzschutz“ und „Oberfähnriche zur See im Bundesgrenzschutz“ erhalten in diesem Amt eine Überleitungszulage nach Artikel VIII § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Ein Anspruch auf eine Dienstzeitprämie, der nach § 80 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ...**) geltenden Fassung erst nach diesem Zeitpunkt entsteht, wird durch § 1 Nr. 3 nicht berührt.

(2) Eine nach § 80 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ...**) geltenden Fassung gewährte Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach § 80 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ...**) geltenden Fassung einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(3) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(4) Soweit in den vorhergehenden Absätzen auf Vorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes Bezug genommen wird, ist die bis zum ...**) geltende Fassung maßgebend.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Ämter „Stabsmeister im Bundesgrenzschutz“ und „Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz“ werden als künftig wegfallende Ämter in die Anlage zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2608) eingefügt.

(3) Die durch dieses Gesetz in das Amt „Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz“ übergeleiteten „Oberfähnriche im Bundesgrenzschutz“ und „Oberfähnriche zur See im Bundesgrenzschutz“ erhalten in diesem Amt eine Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Ein Anspruch auf eine Dienstzeitprämie, der nach § 77 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung erst nach diesem Zeitpunkt entsteht, wird durch § 1 Nr. 3 nicht berührt.

(2) Eine nach § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung gewährte Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(3) unverändert

(4) Soweit in den vorhergehenden Absätzen auf Vorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes Bezug genommen wird, ist die bis zum 30. Juni 1976 geltende Fassung maßgebend.

**) Tag vor dem Inkrafttreten des BGSPersG

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(1) § 42 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.“

2. Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der im Vollzugsdienst der Polizei über drei Jahre geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.“

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) § 15 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 bezeichneten Dauer zu leisten. Der im Vollzugsdienst der Polizei zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst kann auf den Zivildienst angerechnet werden.“

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

§ 42 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.“

2. Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der im Vollzugsdienst der Polizei über drei Jahre geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.“

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 15 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2169), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 bezeichneten Dauer zu leisten. Der im Vollzugsdienst der Polizei zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst kann auf den Zivildienst angerechnet werden.“

Artikel 5

entfällt

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung / Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung ¹⁾	Neue BesGr / Amtszulage
1	Grenzjäger	A 1	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
2	Matrose im Bundesgrenzschutz	A 1	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
3	Grenztruppjäger	A 2	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
4	Vormatrose im Bundesgrenzschutz	A 2	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
5	Grenzoberjäger	A 3	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
6	Obermatrose im Bundesgrenzschutz	A 3	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
7	Grenzhauptjäger	A 4	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
8	Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz	A 4	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
9	Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 5	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	—
10	Maat im Bundesgrenzschutz	A 5	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	—
11	Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz	A 5	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	—
12	Seekadett im Bundesgrenzschutz	A 5	Polizeioberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	—
13	Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 6	Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz	—
14	Obermaat im Bundesgrenzschutz	A 6	Polizeihauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz	—
15	Meister im Bundesgrenzschutz	A 7	Polizeimeister im Bundesgrenzschutz	—
16	Bootsmann im Bundesgrenzschutz	A 7	Polizeimeister im Bundesgrenzschutz	—
17	Fähnrich im Bundesgrenzschutz	A 7	Polizeimeister im Bundesgrenzschutz	—
18	Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz	A 7	Polizeimeister im Bundesgrenzschutz	—
19	Obermeister im Bundesgrenzschutz	A 7 +35,85	Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz	A 8
20	Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz	A 7 +35,85	Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz	A 8

¹⁾ Die gesperrt gedruckten Bezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen im Sinne der Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz).

²⁾ Längstens bis zum 31. Dezember 1977 führt der Beamte die Amtsbezeichnung „Polizeiwachtmeister im Bundesgrenzschutz“ und erhält das Grundgehalt der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 4. Stand dem Beamten am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein höheres Grundgehalt zu oder würde ihm nach diesem Zeitpunkt aufgrund seines bisherigen Besoldungsdienstalters ein höheres Grundgehalt zustehen, verbleibt es dabei.

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung / Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung ¹⁾	Neue BesGr/ Amtszulage
21	Hauptmeister im Bundesgrenzschutz	A 8 + 46,23	Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz	A 9
22	Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz	A 8 + 46,23	Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz	A 9
23	Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz	A 8 + 46,23	Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz	A 8
24	Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz	A 8 + 46,23	Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz	A 8
25	Hauptmeister im Bundesgrenzschutz	A 9	Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz	—
26	Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz	A 9	Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz	—
27	Stabsmeister im Bundesgrenzschutz	A 9	—	A 9 k.w.
28	Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz	A 9	Stabsmeister im Bundesgrenzschutz	A 9 k. w.
29	Leutnant im Bundesgrenzschutz	A 9	Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz	—
30	Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz	A 9	Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz	—
31	Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz	A 10	—	A 10 k.w.
32	Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz	A 10	Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz	A 10 k. w.
33	Oberleutnant im Bundesgrenzschutz	A 10	Polizeioberkommissar im Bundesgrenzschutz	—
34	Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz	A 10	Polizeioberkommissar im Bundesgrenzschutz	—
35	Hauptmann im Bundesgrenzschutz	A 11	Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz	—
36	Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz	A 11	Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz	—
37	Hauptmann im Bundesgrenzschutz	A 12	Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz	—
38	Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz	A 12	Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz	—
39	Major im Bundesgrenzschutz	A 13	R a t	—
40	Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz	A 13	R a t	—
41	Stabsarzt im Bundesgrenzschutz	A 13	R a t	—
42	Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz	A 14	O b e r r a t	—
43	Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz	A 14	O b e r r a t	—
44	Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz	A 14	O b e r r a t	—
45	Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz	A 15	D i r e k t o r	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung / Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung ¹⁾	Neue BesGr / Amtszulage
46	Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz	A 15	Direktor	—
47	Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz	A 15	Direktor	—
48	Oberst im Bundesgrenzschutz	A 16	Leitender Direktor	—
49	Oberstarzt im Bundesgrenzschutz	A 16	Leitender Direktor	—
50	Oberst im Bundesgrenzschutz	B 3	a) Direktor im Bundesgrenzschutz — im Bundesministerium des Innern — b) Direktor im Bundesgrenzschutz — als der ständige Vertreter des Kommandeurs eines Grenzschutzkommandos — c) Direktor im Bundesgrenzschutz — als Kommandeur der Grenzschutzschule —,	— — —
51	Oberstarzt im Bundesgrenzschutz	B 3	Direktor im Bundesgrenzschutz — im Bundesministerium des Innern —	—
52	Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz	B 6	Kommandeur im Bundesgrenzschutz — als Kommandeur eines Grenzschutzkommandos —	—
53	Generalmajor im Bundesgrenzschutz — als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes —	B 7	Inspekteur des Bundesgrenzschutzes	—